



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 15. DEZEMBER 2022
INHALT

NR. 49
SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –
Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG 572

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne 572

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Jahresabschluss der Stadt Gehrden 573

2. Stadt Neustadt am Rübenberge

1. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002 578

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 579

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 582

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten 587

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten 588

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen 589

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen 591

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel 600

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel 601

Kirchenkreisamt Wunstorf

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe für den Friedhof in Wunstorf 608

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 14.12.2022**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint

die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 22.12.2022.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 21.12.2022**,
das erste Amtsblatt für 2023 erscheint am **Donnerstag, 05.01.2023.**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Für folgendes Vorhaben wurden bei mir Wasserrechtsanträge zur Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 8, 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung

Grundstück: 30177 Hannover, Grünewaldstr. 21

Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 1, Flurstück 35/52 Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch eine gutachtliche Begleitung der Bewässerung umliegender Bäume, Beachtung der Einleitbedingungen des geförderten Grundwassers in den Neuen Graben sowie dem Grundwassermonitoring ausgeglichen werden können, bzw. nicht zu erwarten sind.

Region Hannover, 02.12.2022

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Lowin

Landeshauptstadt Hannover

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1800

Arbeitstitel: Hainhölzer Markt Süd

Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich wird nach Westen durch die Ostgrenze der Schulenburger Landstraße und nach Norden durch die nördliche Grenze der Straße Hainhölzer Markt begrenzt. Nach Osten erstreckt sich der Geltungsbereich bis an den Fußweg der Voltmerstraße, verspringt dann zurück entlang der nördlichen und westlichen Grenze der Hochhausgrundstücke (Voltmerstraße 47 und 45) sowie vom Wohnhaus Voltmerstraße 43/43A. Nach Süden ist der Geltungsbereich durch die Grenze zum Grundstück Schulenburger Landstraße 64 definiert. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB sind eine Wegefläche zwischen und zwei künftige Stellplatzflächen an den beiden Hochhäusern sowie die geplante Straße Hainhölzer Markt einbezogen.

Satzungsbeschluss am 24.11.2022

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-40085

Bebauungsplan Nr. 1818

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Voltmerstraße / Schmedesweg

Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt nach Norden durch die Südgrenze des Knoevenagelwegs, nach Osten durch die Westgrenze des Schmedeswegs und nach Westen durch die Ostgrenze der Voltmerstraße.

Satzungsbeschluss am 24.11.2022

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-40085

Bebauungsplan Nr. 1824

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Scheidestraße Ost / Kirchröder Straße

Geltungsbereich: Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Scheidestraße 23 bis 35 (ungerade), Scheidestraße 12 bis 24 (gerade), Kirchröder Straße 99 bis 107, Breithauptstraße 1 und 3 sowie Verkehrsflächen der Scheidestraße.

Satzungsbeschluss am 24.11.2022

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne, die Begründungen und die zusammenfassende Erklärung für den Bebauungsplan Nr. 1800 liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Bebauungspläne Nr. 1818 und Nr. 1824 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 06.12.2022

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber
Stadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2015
Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2016
Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2017
Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2018
Jahresabschluss der Stadt Gehrden des Jahres 2019

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 10.12.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 01.08.2017 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.

4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2015 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Verlust in Höhe von -2.077.544,19 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 4.267.278,61 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2015 statt mit einem Verlust von -2.168.775,00 € mit einem Überschuss von 2.189.734,42 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 28.11.2022

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2015

Aktiva	Vorjahr 31.12.2014 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2015 -Euro-	Passiva		Vorjahr 31.12.2014 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2015 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	643.538,10 €	671.453,95 €	1.	Nettoposition	57.877.477,74 €	61.053.460,16 €
			1.1	Basis Reinvermögen	49.467.534,54 €	50.165.933,17 €
2. Sachvermögen	84.907.338,17 € €	88.049.870,40 €	1.2	Rücklagen	30.806,92 €	33.860,03 €
			1.3	Jahresergebnis	-1.494.695,76 €	-208.150,86 €
3. Finanzvermögen	12.214.311,55 €	1.840.162,00 €	1.4	Sonderposten	9.873.832,04 €	11.061.817,82 €
			2.	Schulden	33.841.317,46 €	22.463.420,84 €
4. Liquide Mittel	1.291.413,88 €	783.432,82 €	2.1	Geldschulden	31.949.207,41 €	20.088.282,18 €
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	122.096,25 €	203.135,32 €	2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
			2.1.2	Liquiditätskredite	11.000.087,46 €	0,00 €
			2.1.3	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	20.949.119,95 €	20.088.282,18 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus Kredit ähnl. Rechtsgeschäften	29.804,17 €	0,00 €
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	849.361,81 €	1.386.012,71 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	251.272,85 €	194.820,13 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	761.671,22 €	794.305,82 €
			3.	Rückstellungen	7.459.902,75 €	8.031.173,49 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	99.178.697,95 €	91.548.054,49 €	Bilanzsumme Passiva		99.178.697,95 €	91.548.054,49 €

Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 21.02.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 11.06.2018 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Verlust in Höhe von -1.897.001,22 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 659.569,67 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2016 statt mit einem Verlust von -2.162.700,00 € mit einem Verlust von -1.237.431,55 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 28.11.2022

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2016

Aktiva	Vorjahr 31.12.2015 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2016 -Euro-	Passiva		Vorjahr 31.12.2015 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2016 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	671.453,95 €	753.998,02 €	1.	Nettoposition	61.053.460,16 €	60.035.645,69 €
			1.1	Basis Reinvermögen	50.165.933,17 €	50.165.933,17 €
2. Sachvermögen	88.049.870,40 €	94.325.301,13 €	1.2	Rücklagen	33.860,03 €	33.860,03 €
			1.3	Jahresergebnis	-208.150,86 €	-1.445.582,41 €
3. Finanzvermögen	1.840.162,00 €	1.335.561,45 €	1.4	Sonderposten	11.061.817,82 €	11.281.434,90 €
			2.	Schulden	22.463.420,84 €	33.472.949,72 €
4. Liquide Mittel	783.432,82 €	4.666.561,71 €	2.1	Geldschulden	20.088.282,18 €	31.011.026,17 €
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	203.135,32 €	74.642,35 €	2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
			2.1.2	Liquiditätskredite	0,00 €	6.000.000,00 €
			2.1.3	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	20.088.282,18 €	25.011.026,17 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus Kredit ähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.386.012,71 €	1.001.086,48 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	194.820,13 €	739.309,28 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	794.305,82 €	7.647.469,25 €
			3.	Rückstellungen	8.031.173,49 €	0,00 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	91.548.054,49 €	101.156.064,66 €	Bilanzsumme Passiva		91.548.054,49 €	101.156.064,66 €

Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 11.04.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 11.06.2018 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2017 schließt mit einem Verlust in Höhe von -3.472.024,18 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 107.351,49 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2017 statt mit einem Verlust von -3.049.600,00 € mit einem Verlust von -3.364.672,69 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 28.11.2022

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2017

Aktiva	Vorjahr 31.12.2016 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2017 -Euro-	Passiva		Vorjahr 31.12.2016 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2017 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	753.998,02 €	753.998,02 €	1.	Nettoposition	31.12.2016	56.536.717,97 €
			1.1	Basis Reinvermögen	-Euro-	50.165.933,17 €
2. Sachvermögen	94.325.301,13 €	98.878.235,69 €	1.2	Rücklagen	33.860,03 €	33.860,03 €
			1.3	Jahresergebnis	-1.445.582,41 €	-4.810.255,10 €
3. Finanzvermögen	1.335.561,45 €	2.118.272,02 €	1.4	Sonderposten	11.281.434,90 €	11.147.179,87 €
			2.	Schulden	33.472.949,72 €	39.213.496,38 €
4. Liquide Mittel	4.666.561,71 €	2.453.972,01 €	2.1	Geldschulden	31.011.026,17 €	35.742.231,74 €
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	74.642,35 €	153.397,37 €	2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
			2.1.2	Liquiditätskredite	6.000.000,00 €	7.999.935,30 €
			2.1.3	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	25.011.026,17 €	27.742.296,44 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus Kredit ähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.001.086,48 €	929.514,07 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	721.527,79 €	1.324.631,55 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	739.309,28 €	1.217.119,02 €
			3.	Rückstellungen	7.647.469,25 €	8.590.554,19 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Bilanzsumme Aktiva	101.156.064,66 €	104.340.768,54 €	Bilanzsumme Passiva		101.156.064,66 €	104.340.768,54 €

Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 24.05.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 26.06.2019 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2018 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Verlust in Höhe von -1.841.383,00 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.501.710,67 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2018 statt mit einem Verlust von -4.257.200,35 € mit einem Verlust von -339.672,33 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 28.11.2022

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2018

Aktiva	Vorjahr 31.12.2017 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2018 -Euro-	Passiva		Vorjahr 31.12.2017 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2018 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	736.891,45 €	726.008,82 €	1.	Nettoposition	56.536.717,97 €	31.12.2018
			1.1	Basis Reinvermögen	50.165.933,17 €	-Euro-
2. Sachvermögen	98.878.235,69 €	103.492.491,62 €	1.2	Rücklagen	33.860,03 €	33.860,03 €
			1.3	Jahresergebnis	-4.810.255,10 €	-5.149.927,43
3. Finanzvermögen	2.118.272,02 €	4.472.837,59 €	1.4	Sonderposten	11.147.179,87 €	16.508.330,19
			2.	Schulden	39.213.496,38 €	42.224.220,07
4. Liquide Mittel	2.453.972,01 €	4.433.773,93 €	2.1	Geldschulden	35.742.231,74 €	38.467.491,21
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	153.397,37 €	121.452,17 €	2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
			2.1.2	Liquiditätskredite	7.999.935,30 €	5.000.000,00
			2.1.3	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	27.742.296,44 €	33.467.491,21 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus Kredit ähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	929.514,07 €	1.337.657,02 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	1.324.631,55 €	1.518.399,33 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.217.119,02 €	900.672,51 €
			3.	Rückstellungen	8.590.554,19 €	9.316.071,74 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	137.796,86 €
Bilanzsumme Aktiva	104.340.768,54 €	113.246.564,13 €	Bilanzsumme Passiva		104.340.768,54 €	113.246.564,13

Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 1) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.
3. Der Rat der Stadt Gehrden nimmt die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 25.08.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 (Anlage 2) und den technischen Prüfbericht vom 15.09.2020 (Anlage 3) sowie die dazu vorgelegte Stellungnahme des Bürgermeisters (Anlage 4: Stellungnahme zum technischen Prüfbericht) zur Kenntnis.
4. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 5) wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Verlust in Höhe von -847.767,98 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Verlust in Höhe von -128.018,78 € ab.

Insgesamt wurde das Haushaltsjahr 2019 statt mit einem Verlust von -3.856.500,00 € mit einem Verlust von -975.786,76 € abgeschlossen.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 - öffentlich aus.

Gehrden, 28.11.2022

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2019

Aktiva	Vorjahr 31.12.2018 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2019 -Euro-	Passiva		Vorjahr 31.12.2018 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2019 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	726.008,82 €	798.087,43 €	1.	Nettoposition	61.568.475,46 €	60.665.498,50 €
			1.1	Basis Reinvermögen	50.176.212,67 €	50.176.212,67 €
2. Sachvermögen	103.492.491,62 €	108.953.573,00 €	1.2	Rücklagen	33.860,03 €	33.860,03 €
			1.3	Jahresergebnis	-5.149.927,43 €	-6.125.714,19 €
3. Finanzvermögen	4.472.837,59 €	3.284.471,49 €	1.4	Sonderposten	16.508.330,19 €	16.581.139,99 €
			2.	Schulden	42.224.220,07 €	45.820.279,72 €
4. Liquide Mittel	4.433.773,93 €	3.184.285,36 €	2.1	Geldschulden	38.467.491,21 €	43.208.181,47 €
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	121.452,17 €	64.354,38 €	2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
			2.1.2	Liquiditätskredite	5.000.000,00 €	1.999.734,49 €
			2.1.3	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	33.467.491,21 €	41.208.446,98 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus Kredit ähnl. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.337.657,02 €	1.033.605,07 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	1.518.399,33 €	489.263,50 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	900.672,51 €	1.089.229,68 €
			3.	Rückstellungen	9.316.071,74 €	9.523.830,43 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	137.796,86 €	275.163,01 €
Bilanzsumme Aktiva	113.246.564,13 €	116.284.771,66 €	Bilanzsumme Passiva		113.246.564,13 €	116.284.771,66 €

2. Stadt Neustadt

1. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Artikel 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Veranstaltungstag, Öffnungszeiten und Platz des Marktes

2. Der Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Zulassung zu den Märkten

Abs. 5 bis 7 entfallen

Artikel 4

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Auf- und Abbau des Marktes

Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände auf dem Wochenmarkt sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit zu räumen. Mit dem Abbau der Stände darf erst ab 12.30 Uhr begonnen werden. Der Standplatz muss bis spätestens 14:00 Uhr geräumt sein.

Abs. 2 entfällt

Abs. 3 wird Abs. 2

Abs. 4 wird Abs. 3

Abs. 5 wird Abs. 4

Artikel 5

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkauf

2. Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleis-

tungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer.
Der Dienstleistungserbringer hat die genannten Informationen wahlweise am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.

Artikel 6

§ 10 Zuwiderhandlungen

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Artikel 7

§ 11 Standgeld

§ 11 erhält folgende Fassung:

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge je Markttag 3,20 EUR
Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge jährlich 144,00 EUR
Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird, werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Pkw	je Markttag 3,20 EUR jährlich 144,00 EUR
- Anhänger	je Markttag 3,20 EUR jährlich 144,00 EUR
- Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge	je Markttag 6,40 EUR jährlich 288,00 EUR

Artikel 8

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 13 Fälligkeit und Erlass von Standgebühren

Ziffer a) entfällt

Ziffer b) wird Ziffer a)

Ziffer c) wird Ziffer b)

Artikel 9

Die Anlage zur Marktsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 17.10.2002 für die Erhebung von Standgeld auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gebührentarif) entfällt künftig.

Artikel 10

Überall, wo in der Satzung das Wort Märkte in der Mehrzahl verwendet wird, erfolgt eine Änderung in den Begriff Markt. Betroffen davon sind die §§ 1, 2, 3, 5, 7, 8, 12 und 13.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 08.12.2022

Neustadt am Rübenberge
gez. Dominic Herbst
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**aha - Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover****2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S.121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 30.09.2020 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 39/20, S. 440, 08.10.2020) - in den jeweils gültigen Fassungen - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 01.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 30.09.2020 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen: „Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abscheiderinhalten (§ 24 der Abfallsatzung) ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Sonderleistung erbracht wurde.“
- § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. je Wohnung | 6,36 € |
| 2. je sonstige Nutzungseinheit | 6,01 €“ |
3. § 3 Abs. 5 S. 2-5 erhalten folgende Fassung: „Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle im Abfallbehälter monatlich:

	14-tägliche Leerung	wöchentliche Leerung	
für einen Behälter	40 l	7,46 €	-----
für einen Behälter	60 l	12,17 €	-----
für einen Behälter	80 l	14,54 €	29,08 €
für einen Behälter	120 l	19,84 €	39,68 €
für einen Behälter	240 l	37,43 €	74,86 €
für einen Behälter	660 l	82,03 €	164,06 €
für einen Behälter	1,1 m ³	130,27 €	260,54 €
für einen Behälter	2,5 m ³	263,83 €	527,65 €
für einen Behälter	4,5 m ³	416,84 €	833,69 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,73 €.“

4. § 3 Abs. 5 S. 6 erhält folgende Fassung: „Für jeden Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für das Schloss eine monatliche Gebühr von 3,94 € erhoben.“

5. § 3 Abs. 5 S. 7-9 erhalten folgende Fassung: „Für die Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken beträgt die Volumengebühr monatlich:

14-tägliche Leerung	
für ein Volumen von 40 l	8,92 €
für ein Volumen von 60 l	13,38 €
für ein Volumen von 80 l	17,84 €
für ein Volumen von 120 l	26,76 €
für ein Volumen von 240 l	53,52 €
für ein Volumen von 660 l	147,18 €
für ein Volumen von 1,1 m ³	245,30 €

Auf Antrag kann die Abfallsackabfuhr mit einem Volumen von 40 l mit einer vierwöchentlichen Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 4,46 €.“

6. § 3 Abs. 6 S. 2-6 erhalten folgende Fassung: „Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine 80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,68 €
für eine 120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,32 €
für eine 240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,74 €
für einen 660 l- Biobehälter	41,63 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio- Pluspaket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,51 €
eine 120 l- Biotonne	18,00 €
eine 240 l- Biotonne	38,72 €

Die Gebühr für einen 80 l- Laubsack beträgt 2,21 €.

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 1,00 €.“

7. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:

für einen Behälter	40 l	13,39 €
für einen Behälter	60 l	15,59 €
für einen Behälter	80 l	16,70 €
für einen Behälter	120 l	22,47 €
für einen Behälter	240 l	30,68 €
für einen Behälter	660 l	51,50 €
für einen Behälter	1,1 m ³	74,02 €
für einen Behälter	2,5 m ³	135,80 €
für einen Behälter	4,5 m ³	207,23 €

8. § 3 Abs. 8 S. 2 erhält folgende Fassung: „Sie beträgt:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter 26,17 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter 75,17 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter 171,13 €“
9. § 3 Abs. 9 S. 2 erhält folgende Fassung: „Sie beträgt:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter 26,17 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter 75,17 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter 145,52 €“
10. § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung: „Werden Abfall-
behälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:
für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter 9,48 €
für einen 660 l- oder 1,1 m³- Behälter 42,65 €
für einen 2,5 m³- oder 4,5 m³- Behälter 90,03 €“
11. § 3 Abs. 11 S. 1 erhält folgende Fassung: „Für einen
Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung
mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Ge-
bühr von 9,60 € je 80 l- Abfallsack und 5,40 € je 40
l- Abfallsack erhoben.“
12. § 3 Abs. 12 S. 1 erhält folgende Fassung: „Für Ab-
fallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6
S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei
einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den
Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche
Gebühren erhoben:
bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m
4,80 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m
14,40 € je Abfallbehälter
bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m
28,80 € je Abfallbehälter“
13. § 3 Abs. 13 S.2 erhält folgende Fassung: „Sie beträgt:
für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne 26,17 €
für einen 660 l- Biobehälter 75,17 €“
14. § 3 Abs. 14 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-
Sack“ wird eine Gebühr von 3,62 € je Abfallsack er-
hoben.“
15. Die Fußnote 1 zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„1Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebüh-
rensatz von 0,5412 € je Kilogramm Abfall, durch-
schnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je
Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte
zugrunde:
20 l-Restabfallsack = 0,190 Mg/m³
40 l-Abfallbehälter = 0,159 Mg/m³
60 l-Abfallbehälter = 0,173 Mg/m³
80 l-Abfallbehälter = 0,155 Mg/m³
120 l-Abfallbehälter = 0,141 Mg/m³
240 l-Abfallbehälter = 0,133 Mg/m³
660 l-Abfallbehälter = 0,106 Mg/m³
1,1 m³-Abfallbehälter = 0,101 Mg/m³
2,5 m³-Abfallbehälter = 0,090 Mg/m³
4,5 m³-Abfallbehälter = 0,079 Mg/m³“
16. Die Fußnote 2 zu § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„2Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebüh-
rensatz von 0,1915 € je Kilogramm Bioabfall, durch-
schnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und
folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:
30 l- Biosack = 0,174 Mg/m³
80 l- Biotonne = 0,141 Mg/m³
120 l- Biotonne = 0,147 Mg/m³
240 l- Biotonne = 0,158 Mg/m³
660 l- Biotonne = 0,152 Mg/m³“
17. § 3 a Abs. 1 S. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen
Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 66,10 €.“
18. § 3a Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung: „Danach be-
trägt die Volumengebühr für Unterflurbehälter mo-
natlich:
- | | | 14-tägliche
Leerung | wöchentliche
Leerung |
|-------------------|------------------|------------------------|-------------------------|
| Unterflurbehälter | 1 m ³ | 119,78 € | 239,56 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 2 m ³ | 213,47 € | 426,93 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 3 m ³ | 320,20 € | 640,40 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 4 m ³ | 374,75 € | 749,50 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 5 m | 468,44 € | 936,88 € |
| Restabfall | | | |
| | | 14-tägliche
Leerung | |
| Unterflurbehälter | 1 m ³ | 63,11 € | |
| Bioabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 2 m ³ | 126,23 € | |
| Bioabfall | | | |
19. § 3 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Lee-
rung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelab-
fuhr (Sonderleerung) beträgt:
für einen Behälter 1 m³ 73,95 €
für einen Behälter 2 m³ 121,98 €
für einen Behälter 3 m³ 182,97 €
für einen Behälter 4 m³ 214,14 €
für einen Behälter 5 m³ 267,68 €“
20. § 3 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Für den Aus-
tausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für
den An- und Abtransport sowie die Behälterreini-
gung erhoben. Sie beträgt:
für einen Behälter 1 m³ 91,99 €
für einen Behälter 2 m³ 185,75 €
für einen Behälter 3 m³, 4 m³ oder 5 m³ 185,75 €“
21. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr für
die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten
und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckver-
bandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,25 €
je Gerät.“
22. § 4 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung: „Die Trans-
portgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer
Grundgebühr in Höhe von 53,10 € und einer Gebühr
von 1,74 € je gefahrenen Kilometer.“
23. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Behälter-
standgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter
beträgt:
- | Behälterart | Für die
angefange-
ne Woche
Standzeit | Für den
Monat
Standzeit |
|---|--|-------------------------------|
| 7 cbm Abroll- oder
Absetzcontainer | 6,38 € | 27,64 € |
| 10 cbm Abroll- oder
Absetzcontainer | 9,11 € | 39,48 € |
| 12 cbm Abroll- oder
Absetzcontainer | 8,72 € | 37,70 € |
| 15 cbm Abroll- oder
Absetzcontainer | 9,39 € | 40,67 € |
| 18-20 cbm Abroll- oder Absetz-
container | 9,88 € | 42,82 € |
| 22-23 cbm Abroll- oder Absetz-
container | 11,05 € | 47,88 € |
| 27 cbm Abroll- oder
Absetzcontainer | 15,15 € | 65,65 € |

33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,08 €	69,69 €	Gruppe B Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV) je Kubikmeter	15,45 €
8 cbm Selbstpresscontainer	36,82 €	159,53 €	Gruppe C Garten- und Parkabfall, kompostierbar je Kubikmeter	9,11 €
10 cbm Presscontainer	25,41 €	110,04 €	Boden, Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt) je Kubikmeter	59,23 €
10 cbm Muldenpacker	21,43 €	92,86 €	Gruppe D Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK) je Kubikmeter	19,30 €
10 cbm Selbstpresscontainer	51,92 €	224,70 €	Stubben, Stammholz, Hackholz je Kubikmeter	22,79 €
14 cbm Presscontainer	57,32 €	248,38 €	Gruppe E Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle) je Kubikmeter	26,70 €
18 cbm Selbstpresscontainer	60,69 €	262,61 €	Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle) je Kubikmeter	35,78 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	75,76 €	328,13 €	Gruppe F Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung je Kubikmeter	43,82 €
24. § 6 erhält folgende Fassung: „(weggefallen)“			mineralische Abfälle zur Beseitigung je Kubikmeter	146,06 €
25. § 7 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:			Gruppe G Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle je Kubikmeter	56,22 €
„1. Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m ³ .			Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/ oder Zerkleinerung bedürfen je Kubikmeter	74,97 €“
2. Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelentsorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 115,20 €.				
3. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.				
4. Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m ³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €. Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.“				
26. § 8 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:			28. § 8 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung: „Sie beträgt:	
1. Gruppe A	38,45 €/Mg		Gruppe A	15,38 €
2. Gruppe B	94,52 €/Mg		Gruppe B	37,81 €
3. Gruppe C	45,56 €/Mg		Gruppe C	18,22 €
Garten- und Parkabfall, kompostierbar			Gruppe D	25,73 €
Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt), Boden			Gruppe E	59,50 €
4. Gruppe D	64,32 €/Mg		Gruppe F	59,50 €
Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)			Gruppe G	74,97 €“
Stubben, Stammholz, Hackholz			29. § 9 Abs. 1 S. 3-4 erhalten folgende Fassung: „Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:	
5. Gruppe E	148,75 €/Mg		a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	53,47 €
Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)			b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	72,11 €
Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)			c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15	85,79 €
119,26 €/Mg			Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:	
6. Gruppe F	148,75 €/Mg		d) eines Lkw bis 7,5 Mg	25,26 €
Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA) und sonstige Abfälle zur Beseitigung			e) eines Radladers	45,23 €
mineralische Abfälle zur Beseitigung			f) eines Müllwagens (3-Achser)	58,07 €
7. Gruppe G	187,43 €/Mg		g) eines Abrollkipperfahrzeuges	41,47 €
Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen, sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen“			h) eines Sperrmüllwagens	57,74 €“
27. § 8 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:			30. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 15,68 €.“	
Gruppe A			31. § 9 Abs. 3 wird neu eingefügt: „Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen	
reiner Bauschutt				
je Kubikmeter		49,98 €		

nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 110,01 € und mit Verwertung 218,41 €.“

32. § 12 erhält folgende Fassung: „Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 30.09.2020 außer Kraft.“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hannover, den 01.12.2022

Christine Karasch
Vorsitzende der Verbandsversammlung
Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 01.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover - nachstehend Zweckverband genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Wechselt die Eigentümerin oder der Eigentümer, so hat die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Daneben haftet auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer.
Die Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch dann Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner, wenn die nach § 4 Abs. 5 der Abfallsatzung Berechtigten mit Kenntnis der Eigentümerinnen und Eigentümer Abfallbehälter bestellen und gesondert veranlagt werden.

Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Laub- und Biosäcken (§ 3 Abs. 6 S. 5 und 6), Zusatzabfallsäcken (§ 3 Abs. 11 und 14) und Altpapiersäcken (§ 6 Abs. 15) ist die Erwerberin bzw. der Erwerber.
- (4) Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, kann die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend erhoben werden.
- (5) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Depo-nien, Wertstoffhöfen oder anderen Annahmestellen ist die Anlieferin bzw. der Anlieferer.
- (6) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Wechselbehältern und Pressen (§ 10 Abs. 2 Abfallsatzung) ist die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer. Daneben haftet die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Abfälle angefal-len sind.
- (7) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfalls Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 - 4 ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Elektroaltgeräte (§ 20 Abs. 5 Abfallsatzung) und für kompostierbare Abfälle (§ 22 Abs. 5 Abfallsatzung) ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (8) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme des Holservices für Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Abfallsatzung) oder für Abfallbehälter (§ 11 Abs. 6 Abfallsatzung) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstückes.

§ 2

Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 1 entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung, die Gebührenpflicht gem. § 3 Abs. 13 mit der Beantragung der Zusatzleistung, die Gebührenpflicht für weitere Sonder- oder Zusatzleistungen (z.B. § 3 Abs. 6 S. 3) mit deren Inanspruchnahme unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Gebühren für wiederkehrende grundstücksbezo-gene Leistungen werden kalendervierteljährlich erhoben. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Veränderung der Anzahl der Nutzungseinheiten, einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Bereitstellung oder Rücknahme von Abfallbehältern ergibt, wird zum 01. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam. Abfallsäcke nach § 10a der Abfallsatzung gelten als Abfallbe-hälter im Sinne dieser Satzung, sie gelten mit der Ver-sendung der entsprechenden Gutscheine als bereitge-stellt. Eine Verkleinerung der Abfallbehältergröße ist bei der Nutzung von Abfallsäcken nur möglich, wenn das ab dem Änderungsdatum überzählige Volumen (Abfallsäcke oder Gutscheine) dem Zweckverband bei Antragstellung ausgehändigt wird.
Der Zweckverband hat auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1 NKAG bzw. 6 NAbfG die enercity AG und die Landeshauptstadt Hannover mit Aufgaben der Erhebung der Abfallgebühren (Ermittlung der Berech-nungsgrundlagen, Berechnung der Abfallgebühren, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und Entgegennahme der Gebühren) und auf der

Grundlage des § 6 NAbfG die Städte und Gemeinden in der Region Hannover mit Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungs-zwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen mit der Beitreibung von Gebühren und sonstigen Vollstreckungen beauftragt. Der Zweckverband darf gebührenrelevante Daten von den Städten und Gemein-den in der Region Hannover empfangen und soweit erforderlich an die Beauftragten übermitteln. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Zweckverbandes. Die Festsetzung und Erhebung kann zusammen mit anderen grund-stücksbezogenen Abgaben erfolgen. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. In den Fällen der Sätze 4 und 5 wird die auf das entsprechen-de Kalendervierteljahr entfallende anteilige Gebühr nacherhoben. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ge-bührenbescheides fällig. Die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer können beantragen, abweichend da-von die Gebühr zum 01.07. eines jeden Jahres zu ent-richten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht än-dern.

Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

- (3) Die Gebühren gem. § 8 entstehen mit der Anlieferung bei den Deponien und sind sogleich fällig. Sie sind von den Anlieferern an der Kasse in bar zu entrichten. Gewerbliche Abfallbeförderinnen und Abfallbe-förderer und regelmäßige Anlieferinnen und Anlie-ferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck können sie zugunsten des Zweckverbandes eine Einzugsermächtigung er-teilen und eine Bankbürgschaft hinterlegen. Form und Inhalt werden vom Zweckverband festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfah-ren besteht nicht.
- (4) Bei den Leistungen gem. § 3 Abs. 7 bis 10 sowie § 5 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fällig.
- (5) Bei der Verwendung der zugelassenen Laub- und Biosäcke (§ 3 Abs. 6 S. 5 und 6), der zugelassenen, zu-sätzlichen Abfallsäcke (§ 3 Abs. 11 und 14) oder der Altpapiersäcke (§ 3 Abs. 15) entsteht die Gebühr mit dem Erwerb und ist sogleich fällig. Die mit der Abga-be der Abfallsäcke beauftragten Stellen sind befugt, die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (6) Bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Gebührenmarke und ist sogleich fällig. Bei Leistungen nach § 4 Abs. 2 und 3 mit der Inanspruchnahme der Leistung und ist sogleich fäl-lig.
- (7) Die Gebühr gem. § 6 entsteht mit der Beendigung der Reinigung der Abscheideranlage. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (8) Die Gebühr gem. § 7 entsteht mit dem Antrag auf Abfuhr und ist sogleich fällig.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 3

Gebühren für die Entsorgung von Rest- und Bioabfall und Wertstoffe

- (1) Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke wird die Benutzungsgebühr nach einer
 1. Grundgebühr je Wohnung und/oder einer
 2. Grundgebühr je sonstiger Nutzungseinheit sowie einer
 3. Volumengebühr für Restabfälle und einer
 4. Volumengebühr für Bioabfälle bemessen.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden. Für die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Wohnheime und ähnliche Einrichtungen gilt ein Wohnraum, für Campingplätze ein Standplatz, für Kleingärten eine Parzelle und für Bootsstege ein Liegeplatz als Wohnungsgleichwert. Für die an die Ab-fallentsorgung angeschlossenen Wochenendhäuser und ähnlich genutzte Grundstücke, die der Erholung dienen, sowie für Vereinsheime und ähnliche Ein-richtungen wird ein Wohnungsgleichwert zugrunde gelegt.
- (3) Als sonstige Nutzungseinheit im Sinne dieser Ge-bührensatzung gilt die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur dauerhaften Nutzung durch Ge-werbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentli-che Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freibe-ruflich oder selbstständig Tätige werden den sonstigen Unternehmen gleichgestellt. Für Gewerbebetriebe und sonstige Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter innerhalb einer hauptsächlich privat genutzten Wohnung be-trieben werden, wird keine gesonderte Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt monatlich:
 1. je Wohnung 6,36 €
 2. je sonstige Nutzungseinheit 6,01 €
- (5) Die Volumengebühr für Restabfälle für die ange-schlossenen Grundstücke wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Abfall-behälter unter Berücksichtigung des durchschnittli-chen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.¹ Danach beträgt die Volumengebühr für Restabfälle monatlich:

¹ Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 5 liegt ein Gebührensatz von 0,5412 € je Kilogramm Abfall, durchschnittlich 4,3333 bzw. 2,1515 Behälterleerungen je Monat und fol-gende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

20 l- Restabfallsack	=	0,190 Mg/m ³
40 l- Abfallbehälter	=	0,159 Mg/m ³
60 l- Abfallbehälter	=	0,173 Mg/m ³
80 l- Abfallbehälter	=	0,155 Mg/m ³
120 l- Abfallbehälter	=	0,141 Mg/m ³
240 l- Abfallbehälter	=	0,133 Mg/m ³
660 l- Abfallbehälter	=	0,106 Mg/m ³
1,1 m ³ - Abfallbehälter	=	0,101 Mg/m ³
2,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,090 Mg/m ³
4,5 m ³ - Abfallbehälter	=	0,079 Mg/m ³

		14-tägliche wöchentliche Leerung	Leerung
für einen Behälter	40 l	7,46 €	
für einen Behälter	60 l	12,17 €	
für einen Behälter	80 l	14,54 €	29,08 €
für einen Behälter	120 l	19,84 €	39,68 €
für einen Behälter	240 l	37,43 €	74,86 €
für einen Behälter	660 l	82,03 €	164,06 €
für einen Behälter	1,1 m ³	130,27 €	260,54 €
für einen Behälter	2,5 m ³	263,83 €	527,65 €
für einen Behälter	4,5 m ³	416,84 €	833,69 €

Bei mehrmaliger Leerung je Woche ist die Volumengebühr für die wöchentliche Leerung entsprechend zu vervielfachen. Auf Antrag kann bei einem 40 l Behälter eine vierwöchentliche Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 3,73 €.

Für jeden Abfallbehälter mit einem Schwerkraftschloss wird für das Schloss eine monatliche Gebühr von 3,94 € erhoben.

Für die Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken beträgt die Volumengebühr monatlich:

	14-tägliche Leerung
für ein Volumen von 40 l	8,92 €
für ein Volumen von 60 l	13,38 €
für ein Volumen von 80 l	17,84 €
für ein Volumen von 120 l	26,76 €
für ein Volumen von 240 l	53,52 €
für ein Volumen von 660 l	147,18 €
für ein Volumen von 1,1 m ³	245,30 €

Auf Antrag kann die Abfallsackabfuhr mit einem Volumen von 40 l mit einer vierwöchentlichen Leerung erfolgen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 4,46 €.

- (6) Die Volumengebühr für Bioabfälle wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit sowie dem Volumen der Behälter unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Raumgewichtes der Abfälle bemessen.²

Danach beträgt die Volumengebühr für Bioabfälle monatlich bei 14-täglicher Leerung:

für eine	
80 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	4,68 €
für eine	
120 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	7,32 €
für eine	
240 l- Biotonne ohne Biofilterdeckel	15,74 €
für einen 660 l- Biobehälter	41,63 €

Für jede Biotonne mit Biofilterdeckel wird zusätzlich eine monatliche Gebühr von 1,00 € erhoben.

Die monatliche Benutzungsgebühr für das Bio-Plus-Paket (§ 22 Abs. 4 S. 5 Abfallsatzung) beträgt für:

eine 80 l- Biotonne	11,51 €
eine 120 l- Biotonne	18,00 €
eine 240 l- Biotonne	38,72 €

Die Gebühr für einen 80 l- Laubabfallsack beträgt 2,21 €.

In Gebieten, in denen Bioabfallbehälter bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht zur Verfügung gestellt wurden, beträgt die Gebühr je 30 l- Biosack 1,00 €.

² Den Gebührentarifen zu § 3 Abs. 6 liegt ein Gebührensatz von 0,1915 € je Kilogramm Bioabfall, durchschnittlich 2,1515 Behälterleerungen je Monat und folgende durchschnittliche Raumgewichte zugrunde:

30 l- Biosack	=	0,174 Mg/m ³
80 l- Biotonne	=	0,141 Mg/m ³
120 l- Biotonne	=	0,147 Mg/m ³
240 l- Biotonne	=	0,158 Mg/m ³
660 l- Biotonne	=	0,152 Mg/m ³

- (7) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Abfallbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:
- | | | |
|--------------------|--------------------|----------|
| für einen Behälter | 40 l | 13,39 € |
| für einen Behälter | 60 l | 15,59 € |
| für einen Behälter | 80 l | 16,70 € |
| für einen Behälter | 120 l | 22,47 € |
| für einen Behälter | 240 l | 30,68 € |
| für einen Behälter | 660 l | 51,50 € |
| für einen Behälter | 1,1 m ³ | 74,02 € |
| für einen Behälter | 2,5 m ³ | 135,80 € |
| für einen Behälter | 4,5 m ³ | 207,23 € |
- (8) Werden Restabfallbehälter bis einschl. 4,5 m³ nur für einen Zeitraum bis zu 2 Monaten aufgestellt (Sonderaufstellung), wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Abs. 5 eine Gebühr für die Bereitstellung, den An- und Abtransport und die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|---|----------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter | 26,17 € |
| für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter | 75,17 € |
| für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter | 171,13 € |
- (9) Für den Austausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|---|----------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter | 26,17 € |
| für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter | 75,17 € |
| für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter | 145,52 € |
- Für die Gebührenermittlung ist die Größe des ausgetauschten Behälters maßgeblich.
- (10) Werden Abfallbehälter auf Wunsch gereinigt, beträgt die Gebühr:
- | | |
|---|---------|
| für einen 40 l-, 60 l-, 80 l-,
120 l- oder 240 l- Behälter | 9,48 € |
| für einen 660 l- oder 1,1 m ³ - Behälter | 42,65 € |
| für einen 2,5 m ³ - oder 4,5 m ³ - Behälter | 90,03 € |
- (11) Für einen Zusatzabfallsack nach § 10 Abs. 2 S. 3 Abfallsatzung mit dem Aufdruck „Region Hannover“ wird eine Gebühr von 9,60 € je 80 l- Abfallsack und 5,40 € je 40 l- Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.
- (12) Für Abfallbehälter, die der Zweckverband nach § 11 Abs. 6 S. 2 Abfallsatzung holt und zurückbringt, werden bei einmaliger wöchentlicher Leerung zusätzlich zu den Gebühren nach den Abs. 5 und 6 folgende monatliche Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------------------------|
| bei einer Entfernung von 15,01 m - 30,00 m | 4,80 € je Abfallbehälter |
| bei einer Entfernung von 30,01 m - 50,00 m | 14,40 € je Abfallbehälter |
| bei einer Entfernung von 50,01 m - 100,00 m | 28,80 € je Abfallbehälter |
- Maßgebend für die Berechnung ist die Wegstrecke vom Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bis zum Standplatz des Abfallbehälters. Bei mehrmaliger Leerung je Woche sind die Zuschläge entsprechend zu vervielfachen bzw. bei 14-täglicher Leerung zu halbieren. Für Abfallsäcke, die der Zweckverband nach § 13 Abs. 1 S. 4 Abfallsatzung grundstücksnah entsorgt, gilt das Vorstehende entsprechend.
- (13) Für das erneute Aufstellen einer Biotonne nach Abmeldung im Vorjahr wird eine Aufstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|---|---------|
| für eine 80 l-, 120 l- oder 240 l- Biotonne | 26,17 € |
| für einen 660 l- Biobehälter | 75,17 € |
- (14) Für einen Abfallsack mit dem Aufdruck „Medi-Sack“ wird eine Gebühr von 3,62 € je Abfallsack erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für die Abfuhr enthalten.
- (15) Für einen Altpapiersack wird eine Gebühr von 0,05 € je Abfallsack erhoben.

§ 3a
Gebühren für Unterflurbehälter

- (1) Bei der Nutzung von Unterflurbehältern wird zusätzlich zu den Grund- und Volumengebühren eine Gestellungsgebühr erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird die Bereitstellung der Unterflursysteme abgegolten. Diese wird pro Behälter für Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier und Leichtverpackungen erhoben. Die Gestellungsgebühr beträgt monatlich für einen Unterflurbehälter (1, 2, 3, 4 oder 5 m³) 66,10 €.
- (2) Die Volumengebühr bei Unterflurbehältern wird nach der Anzahl, der Leerungshäufigkeit und dem Volumen der Behälter bemessen. Danach beträgt die Volumengebühr für Unterflurbehälter monatlich:
- | | | 14-tägliche
Leerung | wöchentliche
Leerung |
|-------------------|------------------|------------------------|-------------------------|
| Unterflurbehälter | 1 m ³ | 119,78 € | 239,56 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 2 m ³ | 213,47 € | 426,93 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 3 m ³ | 320,20 € | 640,40 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 4 m ³ | 374,75 € | 749,50 € |
| Restabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 5 m | 468,44 € | 936,88 € |
| Restabfall | | | |
| | | 14-tägliche
Leerung | |
| Unterflurbehälter | 1 m ³ | 63,11 € | |
| Bioabfall | | | |
| Unterflurbehälter | 2 m ³ | 126,23 € [“] | |
| Bioabfall | | | |
- (3) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung von Unterflurbehältern außerhalb der Regelabfuhr (Sonderleerung) beträgt:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| für einen Behälter 1 m ³ | 73,95 € |
| für einen Behälter 2 m ³ | 121,98 € |
| für einen Behälter 3 m ³ | 182,97 € |
| für einen Behälter 4 m ³ | 214,14 € |
| für einen Behälter 5 m ³ | 267,68 € |
- (4) Für den Austausch von Unterflurbehältern wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie die Behälterreinigung erhoben. Sie beträgt:
- | | |
|--|----------|
| für einen Behälter 1 m ³ | 91,99 € |
| für einen Behälter 2 m ³ | 185,75 € |
| für einen Behälter 3 m ³ , 4 m ³ oder 5 m ³ | 185,75 € |

§ 4
**Gebühren für Elektro-, Elektronikgeräte
und für Wechselbehälter**

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt bei Abholung am Grundstück 23,25 € je Gerät.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen über Wechselbehälter werden Transportgebühren, Behälterstandgebühren und Entsorgungsgebühren nach § 8 erhoben. Die Transportgebühr je Entsorgungsfall besteht aus einer Grundgebühr in Höhe von 53,10 € und einer Gebühr von 1,74 € je gefahrenen Kilometer.

- (3) Die Behälterstandgebühr für die nachfolgenden Wechselbehälter beträgt:

Behälterart	Für die angefangene Woche Standzeit	Für den Monat Standzeit
7 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	6,38 €	27,64 €
10 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,11 €	39,48 €
12 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	8,72 €	37,70 €
15 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,39 €	40,67 €
18-20 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	9,88 €	42,82 €
22-23 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	11,05 €	47,88 €
27 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	15,15 €	65,65 €
33-36 cbm Abroll- oder Absetzcontainer	16,08 €	69,69 €
8 cbm Selbstpresscontainer	36,82 €	159,53 €
10 cbm Presscontainer	25,41 €	110,04 €
10 cbm Muldenpacker	21,43 €	92,86 €
10 cbm Selbstpresscontainer	51,92 €	224,70 €
14 cbm Presscontainer	57,32 €	248,38 €
18 cbm Selbstpresscontainer	60,69 €	262,61 €
18 cbm Selbstpresscontainer mit Hubkippvorrichtung	75,76 €	328,13 €
18 cbm Selbstpressbehälter mit Flüssigkeitsdichte	83,74 €	362,62 €

§ 5
**Gebühren für die Entsorgung von
Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle**

- (1) Die Gebühr für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung der Kleinmengen ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle im Sinne des § 23 Abfallsatzung wird nach der Abfallart sowie nach der Anzahl, dem Gewicht oder dem Volumen bemessen.
- (2) Die Gebührenhöhe für die zur Entsorgung überlassenen Abfälle wird nach
- dem im Einzelfall entstandenen Aufwand und
 - einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 46,34 % des nach 1. ermittelten Betrages bemessen und berechnet.
- (3) Asbesthaltige Stoffe in Kleinmengen bis 16 kg aus Privathaushaltungen aus der Region Hannover werden beim Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover Lahe gebührenfrei angenommen.

§ 6
(weggefallen)

§ 7
**Gebühren für die Abholung von
Grünabfällen und Sperrabfallsonderleistungen**

- (1) Die Gebühr für die im Holservice überlassenen kompostierbaren Abfälle beträgt je Abfuhr 30,00 €. Die maximale Überlassungsmenge je Abfuhr beträgt 3 m³.
- (2) Die Gebühr für eine vorgezogene Sperrabfallabfuhr (Express Sperrabfallabfuhr) außerhalb der Regelent-

- sorgung nach § 19 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt je Abfuhr 115,20 €.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrabfällen, die mehr als 3 m vom nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeugs entfernt bereitgestellt werden, beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €.
Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.
- (4) Die Entsorgung vorher vereinbarter Sperrabfallmengen bis zu 5 m³ ist gebührenfrei (§ 19 Abs. 6 Abfallsatzung). Die Gebühr für die Entsorgung darüber hinausgehender Sperrabfallmengen beträgt bei einer Ladezeit von bis zu 15 Minuten 40,19 €.
Für jede weitere 5 Minuten Ladezeit werden 13,40 € berechnet.
- (5) Für die Sonderleistungen der Absätze 2 - 4 gelten im Übrigen die Rahmenbedingungen des § 19 Abfallsatzung.

§ 8

Gebühren für Anlieferungen bei den Deponien

- (1) Die Gebühr für Anlieferungen bei den Deponien zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle beträgt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. Gruppe A | 38,45 €/Mg |
| reiner Bauschutt | |
| 2. Gruppe B | 94,52 €/Mg |
| Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV) | |
| 3. Gruppe C | 45,56 €/Mg |
| Garten- und Parkabfall, kompostierbar
Bodenaushub und Bauschutt (vermischt und verunreinigt), Boden | |
| 4. Gruppe D | 64,32 €/Mg |
| Bioabfälle für Bioabfallkompostwerk (BAK)
Stubben, Stammholz, Hackholz | |
| 5. Gruppe E | 148,75 €/Mg |
| Abfälle zur direkten Verbrennung (Krankenhausabfälle)
Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle) | |
| | 119,26 €/Mg |
| 6. Gruppe F | 148,75 €/Mg |
| Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA)
und sonstige Abfälle zur Beseitigung
mineralische Abfälle zur Beseitigung | |
| 7. Gruppe G | 187,43 €/Mg |
| Baustellenabfälle zur Beseitigung, gewerbliche
Sperrabfälle, Reste aus der gewerblichen Sortierung von Abfällen
sonstige gewerbliche Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit einer Sortierung und/oder Zerkleinerung bedürfen | |
- Enthält eine Anlieferung Abfälle aus verschiedenen Gruppen, wird die Gruppe mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für Anlieferungsmengen unterhalb 400 kg gilt die Mindestgebühr nach Abs. 3.

- (2) Bei einem Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten angelieferten Volumen berechnet. Die Gebühr beträgt für die Gebührengruppen nach Abs.1:
- | | |
|---|---------|
| Gruppe A | |
| reiner Bauschutt je Kubikmeter | |
| | 49,98 € |
| Gruppe B | |
| Altholz (Altholzkategorie I – III der AltholzV)
je Kubikmeter | |
| | 15,45 € |
| Gruppe C | |
| Garten- und Parkabfall, kompostierbar
je Kubikmeter | |
| | 9,11 € |
| Boden, Bodenaushub und
Bauschutt (vermischt und verunreinigt)
je Kubikmeter | |
| | 59,23 € |

- | | |
|---|----------|
| Gruppe D | |
| Bioabfälle für das Bioabfallkompostwerk (BAK)
je Kubikmeter | |
| | 19,30 € |
| Stubben, Stammholz, Hackholz
je Kubikmeter | |
| | 22,79 € |
| Gruppe E | |
| Abfälle zur direkten Verbrennung
(Krankenhausabfälle)
je Kubikmeter | |
| | 26,70 € |
| Heizwertreiche Abfälle (Flughafenabfälle)
je Kubikmeter | |
| | 35,78 € |
| Gruppe F | |
| Abfälle zur mechanischen Aufbereitung (MA)
und sonstige Abfälle zur Beseitigung
je Kubikmeter | |
| | 43,82 € |
| mineralische Abfälle zur Beseitigung
je Kubikmeter | |
| | 146,06 € |
| Gruppe G | |
| Baustellenabfälle zur Beseitigung,
gewerbliche Sperrabfälle
je Kubikmeter | |
| | 56,22 € |
| Reste aus der gewerblichen Sortierung von
Abfällen und sonstige gewerbliche Abfälle,
die wegen ihrer Zusammensetzung
oder Beschaffenheit einer Sortierung
und/ oder Zerkleinerung bedürfen
je Kubikmeter | |
| | 74,97 €. |
- (3) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Abfallanlieferungen ist nach den in Abs. 1 genannten Gruppen gestaffelt. Sie beträgt:
- | | |
|----------|---------|
| Gruppe A | 15,38 € |
| Gruppe B | 37,81 € |
| Gruppe C | 18,22 € |
| Gruppe D | 25,73 € |
| Gruppe E | 59,50 € |
| Gruppe F | 59,50 € |
| Gruppe G | 74,97 € |
- Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Die Gebühr für eine Wiegung, die nicht aus Anlass der Anlieferung von Abfällen vorgenommen wird, beträgt 6,50 €.
- (4) Für Abfälle, die auf der Deponie anzuliefern sind und dort bis zu anderweitigen Entsorgung zwischengelagert werden, beträgt die Gebühr für die Annahme und Zwischenlagerung pro angefangene 5 m² Stellfläche und je angefangene Woche 10,00 €. Zusätzlich werden Kosten für die weitere Entsorgung nach Maßgabe des § 9 erhoben.
- (5) Für die Abfälle, die auf der Deponie sichergestellt werden, wird eine Sicherstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro angefangene 10 m² Stellfläche und je angefangene Woche 5,00 €, mindestens aber 12,50 €.

§ 9

Gebühren und Kosten für Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Zwischenlagerung (§ 8 Abs. 2 Abfallsatzung), die Sortierung bzw. Trennung (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Abfallsatzung) und die sonstige Entsorgung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 S. 4 und 5, § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4 S. 11, § 20 Abs. 5 S. 8 sowie § 23 Abs. 3 Abfallsatzung) von Abfällen und hierfür erforderliche Ermittlungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3, 4 und 8 Verwaltungsgebühren und Auslagen nach aufgewandter Arbeitszeit bzw. Einsatzzeit erhoben. Die Berechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.
Die Gebühr nach aufgewandter Arbeitszeit beträgt für jede Stunde Arbeitszeit:
- a) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 - E 8 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 53,47 €

- b) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 - E 11 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12 72,11 €
- c) einer / eines Beschäftigten der Entgeltgruppe E 12 - E 13 oder einer Beamtin bzw. eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 85,79 €
- Die Gebühr für einen Einsatz von Fahrzeugen beträgt für jede volle Einsatzstunde:
- d) eines Lkw bis 7,5 Mg 25,26 €
- e) eines Radladers 45,23 €
- f) eines Müllwagens (3-Achser) 58,07 €
- g) eines Abrollkipperfahrzeuges 41,47 €
- h) eines Sperrmüllwagens 57,74 €
- (2) Für die Bearbeitung eines Volumenänderungsantrags in der Restabfallsackabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Mit dieser ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Rücknahme bzw. Neuversand von Gutscheinen, Sackrollen oder einzelnen Säcken abgegolten. Sie beträgt 15,68 €.
- (3) Für die Verwaltungstätigkeiten bei der Bearbeitung von Altfahrzeugen nach § 20 Abs. 1 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Vorgängen ohne Verwertung des Altfahrzeuges 110,01 € und mit Verwertung 218,41 €.
- (4) Auslagenersatz wird erhoben insbesondere für:
- a) die Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- b) die bei den Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
- c) Kosten für Postzustellungen sowie Telekommunikationsentgelte
- d) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- e) Entschädigungen für Sachverständige
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (5) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist der- bzw. diejenige, die bzw. der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gibt oder gegeben hat. Mehrere Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (6) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig. Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Darüber hinaus sind unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nötig sind.
- (2) Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken ist der Wechsel von der bzw. dem bisherigen auf die neue Rechtsinhaberin bzw. den neuen Rechtsinhaber dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen

- § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 30.09.2020 außer Kraft.

Hannover, den 01.12.2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Christine Karasch
Vorsitzende der Verbandsversammlung
Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten am 02.11.2022 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.01.2012 beschlossen:

§ 1

Änderungen

In § 16 (Wahlgrabstätten im Rasenfeld (einschließlich Pflege)) wird Abs. 1 wie folgt ersetzt:

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld sind mit einem Grabmal zu versehen. Vor dem Grabmal wird eine Pflanzfläche eingerichtet. Die Pflanzfläche hat die Maße Länge 0,70 m, Breite 1,10 m. Sie wird vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt. Auf der übrigen Fläche wird Rasen eingesät. Die Herrichtung der Pflanzfläche, die Einsaat von Rasen sowie die dauerhafte Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die einzelnen Grabstellen dürfen nicht eingefasst werden.

In § 17 (Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschließlich Pflege)) werden Abs. 2, 3 und 6 wie folgt ersetzt:

- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Jede Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein (Stele) gekennzeichnet. Die Errichtung der Gedenksteine und die Beauftragung der einzelnen Gravuren darauf, von Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen, erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

In § 18 (Urnepartnerschaftsgrabstätten (einschließlich Pflege)) wird Abs. 3 wie folgt ersetzt:

- (3) Die einzelnen Grabstätten werden mit einer Pflanzfläche eingerichtet und nicht eingefasst. Die Pflanzfläche hat die Maße Länge 0,70 m, Breite 1,10 m. Sie wird vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt. Auf der übrigen Fläche wird Rasen eingesät. Die Herrichtung der Pflanzfläche, die Einsaat von Rasen sowie die dauerhafte Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

In § 19 (Reihengrabstätten im Rasenfeld (Wahrendorff)) wird Abs. 2 wie folgt ersetzt:

- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten im Rasenfeld ist nicht gestattet.

In § 20 (Reihengrabstätten im Urnenfeld (Wahrendorff)) werden Abs. 2 und 3 wie folgt ersetzt:

- (2) Die Grabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein (Stele) gekennzeichnet. Zusätzlich dazu werden weitere Gedenksteine (Stelen) ausschließlich vom Friedhofsträger errichtet, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Auf diesen Gedenksteinen können mehrere Namensplatten aus Edelstahl befestigt werden, die den Vor- und Nachnamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen ausweisen.

§ 21 (Rückgabe von Wahlgrabstätten) wird geändert in § 21 Rückgabe von Grabstätten.

In § 21 (Rückgabe von Grabstätten) wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- (4) Bei Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit wird eine Gebühr gem. § 6 Ziffer VI. Nr.1 der Friedhofsgebührenordnung erhoben

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Ilten, den 02.11.2022

Der Kirchenvorstand
gez. Herms L.S. gez. B. Buck
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

L.S.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ilten hat der Kirchenvorstand am 02.11.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25. Januar 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer II. Gebühren für die Bestattung folgendermaßen ersetzt:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 250,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 600,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

In § 6 (Gebührentarif) wird in Ziffer III. (Verwaltungsgebühren) Punkt 5. gestrichen.

In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer V. Gebühren für Umbettungen folgendermaßen ersetzt:

Für das Ausheben der Gruft bis zum Sarg oder bis zur Urne

1. für eine Leiche: 950,00 €
2. für eine Asche: 170,00 €

In den Gebühren sind nicht die Kosten für die Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern enthalten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren zu I. zu zahlen.

In § 6 (Gebührentarif) wird Ziffer VI. Sonstige Gebühren folgendermaßen ersetzt:

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird pro Jahr eine Pauschale bis zum Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Diese Pauschale beinhaltet das Abräumen, das Einsäen mit Rasen und die Pflege der Grabstätte:
Pauschale für vorzeitig zurückgegebene Grabstätten
1. pro Jahr - je Grabstelle -: 60,00 €
 2. pro Jahr - je Doppelgrabstelle -: 100,00 €
- Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt.
- (2) Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Ilten, den 02.11.2022

Der Kirchenvorstand
gez. Herms L.S. gez. B. Buck
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

L.S. Im Auftrage
gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde für den Friedhof in Langenhagen am 07.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist:
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist:
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungs-

rechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Postdienstleistungen durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.130,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre – je Grabstelle –: 565,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: 56,50 €

2. Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen:

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle –: 950,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: 47,50 €
- c) Kosten für eine Steinkanteneinfassung: 16,50 €

3. Familienurnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Grabstelle –: 140,00 €
- b) Kosten für die Zweitschrift (Gravur): 476,00 €

4. Partnerurnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage (einmal verlängerbar):

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle –: 47,50 €

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

5. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“:

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle -:
2.520,00 €
- b) Kosten für eine Oberkirchener Sandstein Platte (inkl. Gravur): 803,25 €

6. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):

- 6.1.
- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Oberkirchener Sandstein-Platte“ für 20 Jahre - je Doppelgrabstelle -: 4.060,00 €
- b) Kosten für eine Oberkirchener Sandstein-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.011,50 €
- c) Nutzungsrecht an der Grabform „Oberkirchener Sandstein-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.370,00 €
- d) Kosten für eine Oberkirchener Sandstein-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.960,00 €
- e) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.120,00 €
- f) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.023,40 €
- g) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 4.350,00 €
- h) Kosten für eine Bohus-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.547,00 €
- 6.2.
- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Platte“ oder „Bohus-Platte“) – je Doppelgrabstelle -: 183,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „OKS-Stele“ oder „Bohus-Stele“) – je Doppelgrabstelle -: 185,00 €

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden für alle Grab- und Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes erhoben.

7. Partnererdgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Meinekes Garten“ (einmal verlängerbar):

- 7.1.
- a) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Platte“ für 20 Jahre – je Grabstelle -: 4.880,00 €
- b) Kosten für eine Bohus-Platte (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.023,40 €
- c) Nutzungsrecht an der Grabform „Bohus-Stele“ für 20 Jahre – je Grabstelle -: 5.115,00 €
- d) Kosten für eine Bohus-Stele (inkl. Gravur der Erstschrift): 1.547,00 €
- 7.2.
- a) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Platte“) – je Grabstelle -: 216,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes (Grabform „Bohus-Stele“) – je Grabstelle -: 218,00 €

Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden für alle Steinformen auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

8. Urnengemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für 20 Jahre – je Grabstelle -: 1.110,00 €
- b) Kosten für die Namenskennzeichnung (Gravur auf Gemeinschaftsgrabmal): 400,00 €

9. Gemeinschaftsgrabanlage „Garten der Sternenkinder“:

- a) Nutzungsrecht für 10 Jahre – je Grabstelle -: kostenfrei

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 und 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 1c oder 2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und Verlängerung des Nutzungsrechts sowie
- b) eine Gebühr gemäß nachfolgendem Abschnitt II. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:**1. für eine Erdbestattung**

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 400,00 €
- b) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 700,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Elisabethkirche:**1. für die Benutzung der Friedhofskapelle**

- a) normale Nutzungsdauer - je Trauerfeier (Dauer ca. 30-40 Minuten): 300,00 €
- b) kurze Nutzungsdauer - ohne Trauerfeier nur stille Urne (Dauer ca. 10 Minuten): 100,00 €

2. für die Benutzung der Elisabethkirche (nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand) - je Bestattungsfall (ohne Dekoration): 300,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten in Form einer Energiepauschale, sowie durch den Bestatter entstehen können.

IV. Gebühren für eine Umbettung:**1. für eine Leiche**

- a) innerhalb der Ruhezeit: 970,00 €
- b) außerhalb der Ruhezeit: 390,00 €

2. für eine Asche: 225,00 €

Bei Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

V. Verwaltungsgebühren:

1. für die Genehmigung zur Aufstellung oder Erweiterung eines Grabmals oder von sonstigen Anlagen (z.B. Grababdeckung, Bänke): 50,00 €
2. für die Prüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale während der Dauer des Nutzungsrechtes: 40,00 €
3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmal bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €
4. für die Annahme einer Bestattung: 28,00 €

VI. Gebühren für die Abräumung von Grabmälern:

für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 28 Absatz 2 der Friedhofsordnung

1. **für Breitsteine / Doppelgräber**
bis zu einem Maß von max. 125 x 90 x 16 cm: 375,00 €
2. **für Einzelsteine / Einzelgrab**
bis zu einem Maß von max. 100 x 60 x 16 cm: 292,00 €
3. **für Grabplatten**
bis zu einem Maß von max. 60 x 60 cm: 102,00 €

- 4. für Grabeinfassungen**
Preis / lfd. Meter: 24,00 €
- 5. für Grababdeckungen bis 6 cm Stärke:**
- Einzelgräber: 138,00 €
 - Doppelgräber: 197,00 €
 - Urnengräber bis 100 x 100 cm: 102,00 €

Sofern anlässlich der Abräumung von Grabmalen und anderen Anlagen außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, oder die obengenannte Steinmaße überschritten werden, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VII. Gebühren für die Einebnung von Grabstätten:

1. für die Einebnung einer Wahlgrabstätte – je Grabstelle: 140,00 €
2. für die Einebnung einer Urnenwahlgrabstätte: 80,00 €

Sofern anlässlich der Einebnung von Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VIII. Gebühren für die Pflege von Grabstätten die vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden:

1. für die Raseneinsaat – je Grabstelle: 60,00 €
2. für die anfallende Rasenpflege – pro Jahr / je Grabstelle: 45,00 €

IX. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Langenhagen, den 07.11.2022

Der Kirchenvorstand
gez. B. Praßler-Kröncke L.S. gez. U. Bodenstern-Dresler
(Vorsitzende) (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage
L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen am 07.11.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 15 Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 16 Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 16a Partnererdgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlage
- § 18 Gemeinschaftsanlage „Garten der Sternenkinder“ zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19a Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde Langenhagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 9, 10, 11 u. 12 Flur 1 Gemarkung Langenhagen in Größe von insgesamt 2,360 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Elisabeth-Kirchengemeinde in Langenhagen (Dotation Kirche, Küsterei und Pfarre).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringer*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu

dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - d) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - f) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Hunde unangeleint mitzubringen.

Es ist gestattet, in angemessener Geschwindigkeit mit folgenden Fahrzeugen die Wege des Friedhofs zu befahren: Fahrräder, Inliner, Rollschuhe, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.

In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.

- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Werbeschilder von Dienstleistungserbringer*innen auf den Grabstätten dürfen eine Größe von 10 x 10 cm nicht überschreiten und müssen in gedeckten Farben gehalten sein. Werbemaßnahmen in der Kapelle sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringer*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Bestattungen finden ausschließlich montags bis freitags statt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Vor der Bestattung ist von dem/der Antragstellenden, dem/der Nutzungsberechtigten oder Gebührenschildner*in eine Erklärung der Kostenübernahme für die erbrachten Leistungen und Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sowie die

Übernahme bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert haben und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (5) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.
- (6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Fehl- und Ungeborene beträgt 10 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten (§ 12)
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 14)
 - d) Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 15)
 - e) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 16)
 - f) Partnererdgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage (§ 16 a)
 - g) Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 17)
 - h) Gemeinschaftsgrabanlage Garten der Sternenkinder“ zur Bestattung von Fehl- und Ungeborenen (§ 18).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Reihengrabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen ein Sarg und zwei Aschen bestattet werden.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (6) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter ersten Grades war. Dies bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Pflanzen

usw.), soweit erforderlich, bis spätestens 48 Stunden vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung. Heckenpflanzen sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der Nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 20 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Partner*innen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Eltern,
 - g) Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.
 Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht

nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit bis zu zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung der zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert.
- (2) Die Steinkanteneinfassung bei einigen Urnenwahlgrabstätten ist durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen worden. Die Kosten für eine Steinkanteneinfassung sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 14

Familienurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstätten in der Familienurnengemeinschaft werden zur Bestattung von bis zu zwei Aschen vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer weiteren Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (2) Das Recht, Gravuren auf Grabplatten in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (3) Ein Neuerwerb von Familienurnengrabstätten ist derzeit nicht möglich. Es können nur einmalig Verlängerungen von bestehenden Nutzungsrechten vorgenommen werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Familienurnengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 15

Partnerurnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstätten in der Partnerurnenruhegemeinschaft werden zur Bestattung von zwei Aschen vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung einer zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (2) Die Doppelgrabstellen erhalten wahlweise jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben, ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden. Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende Platte), inklusive Gravur der Erstschrift, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet. Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (3) Die zusätzliche Bestattung einer Urne (zusätzlichen dritten Urne) auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Partnerurnengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16

Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Leiche oder Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (2) Die Grabstellen erhalten jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich durch der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden. Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende

Platte), inklusive Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.

- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 a
**Partnererdgrabstätten in
einer Gemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Grabstätten in der Partnererdruhegemeinschaft werden mit einer Grabstelle zur Beisetzung einer Leiche für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Es kann je Grabstelle zusätzlich eine Asche beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (2) Die Grabstellen erhalten wahlweise jeweils eine Grabstele oder eine Grabplatte. Diese Leistung und das Recht, Gravuren in Auftrag zu geben ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild einzuhalten. Die Kosten für die Gravur und das Grabmal sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf das vorgegebene Grabmal kann nicht verzichtet werden.
Die Kosten für das Grabmal (Stele oder liegende Platte), inklusive Gravur der Erstschrift, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
Die Kosten der Zweitschrift (Gravur) werden anlässlich der 2. Beisetzung (Asche) ebenfalls auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Partnererdgrabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 17
Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Grabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach, das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (2) Die Beschaffung des Gemeinschaftsgrabmal und die Gravur erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Die Kosten hierfür sind nicht in der Gebühr

für das Grabnutzungsrecht enthalten. Auf die vorgegebene Namenskennzeichnung kann nicht verzichtet werden.

- Die Kosten für das Gemeinschaftsgrabmal und die Gravur, werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und gesondert abgerechnet.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsgrabanlagen entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 18
**Gemeinschaftsgrabanlage
„Garten der Sternenkinder“**

- (1) Die Elisabeth-Kirchengemeinde hat einen „Garten der Sternenkinder“ mit Grabstellen für Gemeinschaftsbeisetzungen nicht beisetzungspflichtiger Fehl- und Ungeborener eingerichtet. Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlage inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an einen Dritten vergeben.
- (2) Die einzelnen Grabstellen erhalten keine Namenskennzeichnung.
- (3) Am jeweils letzten Freitag im April und September findet um 15 Uhr eine Trauerfeier und eine Gemeinschaftsbeisetzung statt.

§ 19
Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.

§ 19a
Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn
 - a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) der/die Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann oder
 - c) die Grabstätte gemäß § 25 Abs. 1 eingeebnet wird und die Mindestruhezeit abgelaufen ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über.

Für das Abräumen der Grabstätten, die nach dem 1. Februar 2014 erworben wurden, ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Stehende Grabmale dürfen eine Stärke von 12 cm nicht unterschreiten. Natursteinkanten müssen eine Mindeststärke von 6 cm bis maximal 15 cm haben.
- (3) Es sollen nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein, es sei denn, die Witterungsverhältnisse erlauben dies nicht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht nach dem 30. September 2018 erworben worden ist, gilt folgende Regel: Die Bepflanzung darf eine Höhe von 1,50 m grundsätzlich nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Darin eingeschlossen sind auch die unbefestigten Wege vor und zwischen den Grabstätten.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben.
- (4) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.
- (7) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Bei der Bepflanzung der Grabstätte soll aus Gründen der Nachhaltigkeit auf die Verwendung von Torf oder torfhaltiger Erde verzichtet werden.
- (3) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergewinde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

- (5) Grababdeckungen mit Betonplatten, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, farbigem Rindenmulch (und ähnlichem) sowie Grabkanten aus Beton sind nicht zulässig. Natursteinkanten müssen vom Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.
- (6) Abdeckungen der Grabstätte durch Natursteinplatten oder mit Kies oder Split dürfen nur maximal 40 % der Grabstätten Fläche betragen. Abdeckungen der Grabstätte mit Natursteinplatten bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Friedhofsordnung.
- (7) Bei Grabstätten mit Heckenbepflanzung gehört die jeweils rechte Heckenbepflanzung zur Grabstätte. Rückwärtige Heckenbepflanzungen und deren Pflege und Ersatz obliegen grundsätzlich den jeweils angrenzenden Nutzungsberechtigten. Sollte für eine Beisetzung die Heckenbepflanzung entfernt werden müssen, so ist diese von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen, deren Angehörige bestattet wurden.
- (8) Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, bestehende Bäume und Heckenbepflanzungen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (9) Das Aufstellen von Bänken auf den Grabstätten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Zulässig sind nur Bänke aus Naturstein und Holz.
- (10) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten, Lichterketten ist nicht gestattet.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, sofern sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und andere Anlagen auf der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung veranlassen,
 - a) die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen (z.B. Grababdeckungen und Bänke) sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen
 - a) entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen sind, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
 - b) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) ist.
 - c) der BIV-Richtlinie für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen entsprechen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen

sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 5.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und selbst in Auftrag zu geben. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Das Entfernen von Grabmalen und anderen Anlagen erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit und deren Bekanntmachung. Das Abräumen der Grabstätte, deren Nutzungsrecht nach dem 1. Februar 2014 erworben wurde, darf ausschließlich durch die Friedhofsträgerin veranlasst werden. Pflanzen und Gehölze, die höher als 1,50 m sind, hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu entfernen. Die vor dem 1. Februar 2014 verliehenen Nutzungsrechte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Für die vor dem 1. Februar 2014 verliehenen Nutzungsrechte gilt: Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale, Bepflanzungen samt Wurzelwerk und andere Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Entfernung und Einebnung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur

Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn eine nicht hierzu verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Einfassungen werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Abräumung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VIII. Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für Verstorbene des Ev.-luth. Bekenntnisses steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, darf bei verschlossenen Türen vor der Trauerfeier zur Abnahme in der Kapelle für die Angehörigen vom Bestatter noch einmal geöffnet werden. Zur öffentlichen Trauerfeier muss der Sarg wieder verschlossen sein.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 32

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Langenhagen, den 07.11.2022

Der Kirchenvorstand:
gez. B. Praßler-Kröncke L. S. gez. U. Bodenstein-Dresler
(Vorsitzende) (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 01.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde für den Friedhof in Burgwedel am 15.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 1. **Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre – : 640,00 €
 - b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre – : 415,00 €
 2. **Wahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : 820,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 32,80 €
 3. **Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre – für bis zu 4 Urnen (1 m x 1 m) – : 500,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 20,00 €
 4. **Rasengemeinschaftsanlage** für Sarg- und Urnenbeisetzungen:
 - a) für Sargbeisetzungen – für 25 Jahre – : 1.500,00 €
 - b) für Urnenbeisetzungen – für 25 Jahre – : 900,00 €
 5. **Zusätzliche Bestattung einer Urne** in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b oder 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

- 6. Urnengemeinschaftsanlage**
für 25 Jahre – je Grabstelle:- 950,00 €
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) und für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde (Nebenleistungen).

- 1. Für eine Erdbestattung:**
 - a) bei verstorbenen Säuglingen 195,00 €
 - b) Samstagzuschlag bei verstorbenen Säuglingen 50,00 €
 - c) bei Verstorbenen ab dem
 1. vollendeten Lebensjahr 595,00 €
 - d) Samstagzuschlag bei Verstorbenen ab dem
 1. vollendeten Lebensjahr 150,00 €
- 2. Für eine Urnenbestattung:**
 - a) je Bestattungsfall 155,00 €
 - b) Samstagzuschlag bei Urnenbestattungen 50,00 €
- 3. Mögliche weitere Nebenleistungen anlässlich der Bestattung:**
 - b) für die Mattendekoration: 49,50 €
 - c) für den Plattenweganteil Sarggrab: 43,50 €
 - d) für den Plattenweganteil Urnengrab: 23,50 €
 - e) Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 25,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechtes - einmalig 25,00 €
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. je Trauerfeier (Nutzung bis zu 1 Stunde): 200,00 €
2. je Trauerfeier (Nutzung bis zu 15 Minuten): 50,00 €

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgwedel, 15.11.2022

Der Kirchenvorstand:
gez. Reller L. S. gez. Boden
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 30.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage
L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des KKV

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde in Burgwedel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel am 15.11.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen
- § 16 Urnengemeinschaftsanlage
- § 17 Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 84/25 und 212/82 teilweise, Flur 7, Gemarkung Burgwedel in Größe von insgesamt 2.94.74 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel (84/25 = Dotation Kirche 2.15.20 ha, 212/82 = Dotation Pfarre 0.79.54 ha).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren ersten Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Burgwedel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.
- (5) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dient, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhstätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungs-erbringer*innen zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der/ die Dienstleistungserbringer*in nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen,

wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Des Weiteren muss die Zersetzung der Innurne innerhalb der festgeschriebenen Ruhefrist möglich sein.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgegraben oder umgebettet werden. Über die erfolgte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde muss die Friedhofsverwaltung vor der Umbettung oder Ausgrabung informiert werden.
- (3) Umbettungen und Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhefrist dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

- (4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen (§ 15),
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (§ 16),
 - f) Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene (§ 17).
 - (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 - (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zusätzlich Aschen bestattet werden.
 - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m,
für Särge von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 - (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 - (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör

(Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Bepflanzung usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsträgerin zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Jede Reihengrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
 - (2) Jede Wahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten.
 - (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 bis 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
 - (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
- Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen

bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Urnenwahlgrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 21 und § 25 zu beachten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 15 Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen

- (1) Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen werden nur für Sarg- oder Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen ist mit Rasen eingesät, die Grabstellen

werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein weiteres Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen der Gräber ist nicht gestattet.

- (3) Die gesamte Anlage wird durch einen zentralen Gedenkstein sowie Stelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden mit einer Bronzeplatte auf dem Gedenkstein oder einer der Stelen angebracht. Die Bestellung der Bronzeplatten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (4) Ein Ausschmücken der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist ausschließlich die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Es darf nur kompostierbarer Grabschmuck abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann von der Friedhofsträgerin auf Kosten des Verursachers entfernt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Grabstätten in der Rasengemeinschaftsanlage für Sarg- und Urnenbeisetzungen.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden nur für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Vorab-Reservierung einer Grabstelle ist nicht möglich.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage ist mit Rasen eingesät, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Ein weiteres Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen der Gräber ist nicht gestattet.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch zentrale Gedenksteine in Form eines Halbrunds gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einzelnen Steinen eingraviert. Auf jedem Stein wird ein Verstorbener genannt. Es besteht weder ein Anspruch auf eine spezielle Stelle im Halbrund noch auf Verwendung einer alternativen Stein-Art. Die Bestellung der einzelnen Gedenksteine erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (4) Ein Ausschmücken der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist ausschließlich die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte innerhalb des Halbrunds zu nutzen, es besteht kein Anspruch auf Erhalt des abgelegten Grabschmucks. Ferner darf nur kompostier-

barer Grabschmuck abgelegt werden. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er ist zeitnah vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder wird im Rahmen der nächsten Pflegemaßnahme abgeräumt. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann von der Friedhofsträgerin auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage.

§ 17

Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene

- (1) Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie dienen ausschließlich der Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungeborenen in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Länge und 30 cm Breite. In jeder Grabstelle kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beigesetzt werden.
- (2) Die Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene ist ein Gräberfeld mit nicht namentlich gekennzeichneten Grabplätzen.
- (3) Der Vor- und Nachname und das Geburtsjahr der/ des Verstorbenen können auf einer Bronzeplatte angegeben werden, die an einem zentralen Gedenkstein oder einer Stele angebracht wird. Für die Bestellung der Bronzeplatte bei einem Steinmetz ist der/die Nutzungsberechtigte zuständig.
- (4) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen. Sie kann die Arbeiten an Dritte vergeben. Darüber hinaus sind weitergehende Bepflanzungen, Einfassungen, und Veränderungen nicht vorgesehen und können vom Friedhofsträger entfernt werden. Nach einer angemessenen Zeit nach der Beisetzung werden Gebinde und Kränze entfernt. Die Friedhofsträgerin ebnet nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber auch ein.
- (5) Die Grabstellen in der Rasengemeinschaftsanlage für Fehl-, Tot- und Ungeborene sind gebührenfrei. Die Kosten für die Beisetzung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten gem. § 12 - § 14 müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

- (2) Eine komplette Grababdeckung mit Steinplatten ist nicht gestattet, lediglich 20 % der Grabfläche dürfen damit abgedeckt werden. Gänzlich verboten ist es, die Grabstätte mit Kies, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt, Folie oder ähnlichen Stoffen zu belegen oder diese unter Bodenniveau einzubringen.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten gem. § 12 - § 14 sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen
- (6) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen von Hinweisschildern, die der Werbung dienen sowie anderer Werkstattbezeichnungen, sind auf den Grabstätten nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind kleine Hinweisschilder ohne namentliche Kennzeichnungen.

§ 24

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird

durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgwedel, 15.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Reller L. S. gez. Boden
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 30.11.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L.S. gez. Bergmann
Bevollmächtigte des
Kirchenkreisvorstandes

Kirchenamt Wunstorf

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe für den Friedhof in Wunstorf vom 26.02.2014/21.04.2021

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe für den Friedhof in Wunstorf am 16.11.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.02.2014, geändert am 21.04.2021, beschlossen:

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - :
1.048,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - :
300,00 Euro
- 2. Wahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 1.420,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :
56,80 Euro
- 3. Urnenwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte m. liegendem Grabstein:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 987,50 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :
39,50 Euro
- 4. Rasenwahlgrabstätte:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 2.350,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :
83,00 Euro

Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
- 5. Reihengrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld:**
für 25 Jahre: 1.780,00 Euro
- 6. Reihengrabstätte m. Stein im Pflanzstreifen:**
für 25 Jahre: 2.430,00 Euro
- 7. Urnenrasenreihengrab/Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:**
für 25 Jahre: 1.000,00 Euro
- 8. Urnengrab am Bestattungsbaum:**
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 1.387,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :
48,00 Euro
- 9. Partnergrab für Urnenbestattungen:**
 - a) für 25 Jahre - je Doppelgrabstelle- :
4.200,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle - :
80,00 Euro
- 10. Grabstätte im Rosengarten /Urnenbeet:**
für 25 Jahre: 1.487,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Ruhezeit sowie einen Grabstein
- 11. Urnengrabstätte im Urnengarten:**
 - a) für 25 Jahre: 1.487,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :
48,00 Euro
- 12. Zusätzliche Bestattung** einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- 13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten** (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 8 b), 9 b) oder 11 b) zu entrichten.
Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Umwandlung in Rasengräber:

1. einmalige Gebühr für die Umwandlung je Grabstelle: 75,00 Euro
2. Jährliche Pflegegebühr je Grabstelle: 15,50 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

Für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder zur Änderung der Beschriftung 25,00 Euro

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wunstorf, den 29.11.2022

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe
G. Freier L.S. Röbbeln
Vorsitzender Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

L.S.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
